

Der Ausweg, den er hier einzuschlagen haben wird, wird einfach der sein, daß er den protestantischen Taufpaten nur als „Taufzeugen“, als „Ehrenpaten“, also nur als Taufpaten im uneigentlichen Sinne zuläßt. (Cfr. Dr. Bering: Kirchenrecht 1881, pag. 829 VII.) Dies ist in unserem Falle sicher und gewiß erlaubt und ist durchaus nicht gegen das Dekret des heiligen Offiziums vom 3. Mai 1893, welches bekanntlich bestimmte, es solle die Taufe lieber ganz ohne Paten vorgenommen werden, wenn sich anders eine akatholische Patenschaft nicht vermeiden lasse, womit jedoch nur eine Patenschaft in streng katholischem Sinne gemeint ist, das heißt, einer solchen, mit der auch die Uebernahme aller Pflichten gegen das Patenkind verbunden ist. Da aber eine bloße „Ehrenpatenschaft“ nur ein rein äußerliches Amt ohne irgendwelche Verpflichtung gegen das Patenkind ist, so ist eine solche, wenn sie auch akatholisch ist, in einem Notfalle, wie hier, sicher gestattet. Selbstverständlich darf der protestantische „Pate“ während der heiligen Zeremonien nicht die Funktionen eines katholischen Taufpaten ausüben, also weder das Glaubensbekenntnis im Namen des Täuflings ablegen noch auch den Täufling bei Spendung der heiligen Taufe halten; man läßt dies am besten durch eine Person, welche bei der Taufe anwesend ist, z. B. durch die Hebamme oder durch einen Kirchendiener usw., besorgen. Zum protestantischen Taufzeugen, um ihn nicht zu kränken, kann man ja sagen, man könne und wolle von ihm als Protestanten nicht verlangen, daß er das katholische Glaubensbekenntnis ablege, wie dies der Pate tun müsse. Selbstverständlich darf der akatholische „Ehrenpate“ nicht als wirklicher Pate, sondern nur als „Taufzeuge“ in die Matriken eingetragen werden.

D. G.

VII. (**Lex orandi — lex credendi.**) In Beantwortung einer Anfrage über den Sinn und die Bedeutung dieses Denkspruches teilt L'ami du clérge (Nr. 11, 18. März 1909, S. 253—54) nach Angabe des Fundortes und der ursprünglichen Bedeutung auch dessen heutige Erklärung von seiten der Modernisten mit, aus welcher, wie aus einem klassischen Beispiele ersichtlich ist, in welcher Weise von den Modernen die „Umwertung“ der Werte und Begriffe vollzogen wird.

Das Adagium findet sich in einer etwas längeren Form nachweislich zum ersten Male in einem von einem unbekannten Verfasser herrührenden Schriftstück, welches unter dem Titel: „Praetitorum Sedis apostolicae episcoporum auctoritates de gratia Dei“ seit dem 5. Jahrhundert dem Wahnschreiben „Apostolici verba praecepti“ des Papstes Coelestin I. an die Bischöfe Galliens als Anhang beigegeben zu werden pflegt (vgl. Bardenhever, Patrologie², S. 453; Denzinger-Bannwart, Enchiridion¹⁰, S. 57—63; Migne B. L. T. L., p. 531—537; T. LI, p. 202—211). Nachdem der Verfasser der Schrift zum Beweis der Notwendigkeit der Gnade Stellen aus den Briefen des heiligen Innozenz I. an das Konzil von

Karthago und des heiligen Jovinianus an die Bischöfe des Erbkreises gegen den Palagianismus und drei Canones der Synode von Karthago (418) angeführt hat, fährt er, um ein anderes Argument aus der Tradition beizubringen, also fort: Praeter has autem beatissimae et Apostolicae Sedis inviolabiles sanctiones, quibus nos piissimi Patres, pestiferae novitatis elatione dejecta, et bonae voluntatis exordia et incrementa probabiliū studiorum, et in eis usque in finem perseverantiam ad Christi gratiam referre docuerunt, obsecrationum quoque sacerdotalium sacramenta respiciamus, quae ab Apostolis tradita in toto mundo atque in omni Ecclesia catholica uniformiter celebrantur, **ut legem credendi lex statuat supplicandi.**

Die Bischöfe mit samt der ganzen Kirche — so heißt es weiter — bitten nämlich und flehen zu Gott für die Ungläubigen, Götzendiener, Juden und Ketzer um den Glauben, für die Schismatiker um den Geist der Liebe, für die Gefallenen um das Heilmittel der Buße, für die Katechumenen um das Sakrament der Wiedergeburt, und zwar, wie die Erfahrung beweist, mit reichem Erfolge. Daß aber dieser Erfolg ganz und gar Gottes Werk ist, ist man so sehr überzeugt, daß man für die Erleuchtung oder Besserung solcher Leute Gott, der sie bewirkt, immerdar Dankagung und Lobpreis darbringt. „His ergo ecclesiasticis regulis“, so schließt dann der Autor, „et ex divina sumptis auctoritate documentis, ita adjuvante Domino confirmati sumus, ut omnium honorum affectuum atque operum et omnium studiorum omniumque virtutum, quibus ab initio fidei ad Deum tenditur, Deum profiteamur auctorem . . .“.

Aus diesem Zusammenhange ergibt sich mit voller Klarheit der Sinn der Sentenz, der ungeachtet der Verkürzung des Wortlautes bis zur heutigen lakonischen Form bei den katholischen Theologen stets der gleiche geblieben ist, nämlich wie folgt: Nach katholischer Lehre ist der Gehalt der göttlichen Offenbarung der Kirche zur Obhut, Ausbreitung und Fortpflanzung anvertraut (Depositum fidei). Die öffentlichen Gebete der Gesamtkirche schöpfen aber ihren Inhalt aus dem Glauben der Kirche. Sie sind demnach, wie überhaupt die kirchliche Liturgie, eine sichere Erkenntnisquelle des Glaubens der Kirche zu einer bestimmten Zeit. Nun aber bildet, wie die Dogmatik lehrt, die allgemeine Glaubensübereinstimmung (consensus communis) der Kirche vom göttlich geoffenbarten Charakter einer Lehre vermöge der göttlichen Sendung und der Unfehlbarkeit der Kirche einen vollgültigen Beweis, daß die betreffende Lehre wirklich von Gott geoffenbart und im Depositum fidei enthalten sei. Daraus folgt, daß auch den öffentlichen Gebeten der Kirche, eben weil sie Ausdruck des allgemeinen Kirchenglaubens sind, dieselbe Beweiskraft innewohne und daß in weiterer Folge den Gläubigen aus ihnen die Verpflichtung erwächst, die also verbürgten Wahrheiten zu glauben (lex credendi).

In neuester Zeit hat die Formel erhöhte Bedeutung erlangt, seit der bekannte Modernist P. Tyrrel¹⁾ sie als Titel zweier Werke (*Lex orandi, or prayer and creed*, London 1904; und *lex credendi, a sequel to lex orandi*, London 1906) verwendet und ihr einen bis jetzt unbekannten Sinn untergelegt hat. Für Tyrrel hat die Offenbarung nicht mit den Aposteln ihren Abschluß gefunden, sondern sie erneuert sich fortwährend in der Seele eines jeden von uns. Nach ihm fühlt nämlich der Gläubige in sich eine nach Gerechtigkeit strebende Kraft. Gibt er sich ihr hin, so tritt er in persönliche Berührung mit Gott. Dieses Gefühl eines direkten, persönlichen und intimen Verkehrs zwischen Gott und der Seele bildet die Wurzel und das Wesen der Religion; in ihm besteht die Frömmigkeit (Pietät), welche sich in mystischen Ergüssen, in Gebet und Flehen entfaltet und betätigt. Aber das Hochgefühl dieser glücklichen Stunden der empfundenen Vereinigung mit Gott legt sich bald wieder. Um nun die Erinnerung daran dauernd zu machen und vom neuen ein Erleben davon wachzurufen, fühlt sich der Mensch bestimmt, das, was bisher nur ein Fühlen oder Empfinden war, zum Gegenstande des Nachdenkens zu machen und den reichen Inhalt seines religiösen Lebens in feste, allerdings unadäquate Begriffe zu fassen. Das nun, was jeder Mensch mit seinen eigenen religiösen Erlebnissen tun kann, hat die Kirche mit den religiösen Erlebnissen der vergangenen Jahrhunderte getan; ihre Theologen haben das, was die christlichen Seelen erlebt haben, in die Sprache des Verstandes übertragen. Diese Uebertragungen bilden die Dogmen, welche die Kirche in den authentischen Symbolen und Glaubensentscheidungen ihren Kindern zum Glauben vorschreibt. Indem nun diese Dogmen dem religiösen Erlebnis entsprossen sind, von dem sie beinahe ebensosehr Entstellung wie Ausdruck sind, haben sie keinen anderen Zweck, als bei den Christen, die sie bekennen, ein persönliches religiöses Erlebnis wachzurufen; sie sind weniger Wahrheiten, welche der Verstand glauben muß, als Mittel um den Aufschwung der religiösen Gefühle zu wecken, zu leiten und zu erhalten. Daher kommt es also, daß die Dogmen (*lex credendi*) vermöge ihres bekannten Ursprunges und Zweckes ganz und gar vom religiösen Erlebnis und seinen psychologischen Gesetzen (*lex orandi*) abhängen (Tyrrel, *lex credendi a sequel to credendi* p. 252 bei l'ami du clergé S. 254).

Der große Unterschied zwischen der ursprünglichen, katholischen und der modernistischen Auffassung springt sofort in die Augen. Im Sinne der letzteren ist das Gebet, welches Glaubensnorm sein soll, ganz subjektiv, Wirkung und Äußerung einer unbestimmten, vagen Kraft in der Seele des Gläubigen. Das Gebet hingegen, von welchem der Verfasser der „*Autoritates*“ redet, ist das öffentliche, offizielle Gebet der Kirche in der Versammlung der Gläubigen, dessen Formeln

1) Am 16. Juli d. J. gestorben.

von den Aposteln herkommen und durch den langjährigen und gleichmäßigen Gebrauch in der Gesamtkirche die Weihe eines Gesetzes erhalten haben: „Obsecrationum sacerdotalium sacramenta, quae ab Apostolis tradita in toto mundo atque in omni Ecclesia catholica uniformiter celebrantur. Seine Beweis- und Gesetzeskraft schöpft dieses Gebet nicht, wie Tyrrel will, daraus, daß es Äußerung einer von Gott mit einer Offenbarung begnadeten Seele, sondern weil es Widerhall der apostolischen Tradition (ab Apostolis tradita) ist, welche uns den göttlichen Offenbarungscharakter einer betreffenden Wahrheit verbürgt (. . . ex divina sumptis auctoritate documentis). Endlich ist das Gebet nicht Grundlage, erste Quelle und einzige Norm des Glaubens; im Gegenteil waltet das umgekehrte Verhältnis ob: die Glaubenswahrheiten sind Grundlage und Norm für das Gebet; und wenn schließlich das Gebet Glaubensnorm und -regel werden kann, so geschieht es nur kraft eines Rückschlusses, weil zu allererst der Glaube Norm und Regel für das Gebet war. So im Wesentlichen l'ami du clergé l. c.

St. Florian.

Dr. Jos. Moisl.

VIII. (Nochmals die „Fixierung des Osterfestes“.)

Zu meinem diesbezüglichen Artikel in dem Heft IV, Jahrgang 1906, dieser Zeitschrift hat die Kritik in mehrfacher Weise sich geäußert und nicht immer zustimmend. Das ist ihr gutes Recht und ich, der ich auch immer meine Meinung ohne Rückhalt äußere, werde ihr dies Recht zu allererst verkümmern. Aber dagegen verwahre ich mich, daß man mir Auslagen unterschiebt, die ich nicht getan habe. So weist Direktor Dr. Bach-Sträßburg in einem Artikel der „Kölnischen Volksztg.“ vom 13. April 1908 darauf hin, ich hätte besonders scharf den Standpunkt vertreten, den auch Prof. Plazmann einnimmt, daß in dem Wechsel der Feste, wie ihn der wechselnde Fallpunkt des Osterfestes bedingt, ein besonderer Reiz der Schönheit liege. Das ist richtig; allein was in dem erwähnten Artikel ferner gesagt wird, kann ich nicht mehr als mit meinen Darlegungen übereinstimmend anerkennen. Dort heißt es: „Demgegenüber glauben wir, daß der Schönheit der kirchlichen Liturgie durch Festlegung der bisherigen beweglichen Feste kein Eintrag geschieht.“ Das ist denn doch etwas ganz anderes, als was ich gesagt habe. Ich redete nicht von der „Schönheit der kirchlichen Liturgie“, sondern von der Schönheit, die gerade in dem reichen Wechsel des Kirchenjahres liege, der so groß ist, daß kaum einmal in einem Menschenalter ganz genau dieselbe Ordnung aller einzelnen Tage und Feste wiederkehrt. Ich bete jetzt 29 Jahre das Brevier und doch ist mir dieses Jahr am 15. Februar vorgekommen, daß ich ein Offizium zu beten hatte, was ich in der diesmaligen Zusammensetzung in keinem früheren Jahre zu beten gehabt hatte: es war die Anticipation des 6. Sonntags nach Epiphanie mit der Kommemoration eines fest. simp. Ich las am Samstag eine Messe in grüner Farbe; das hatte ich vorher nie getan und